

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Abwasserbeseitigung) für das Gebiet der Stadt Varel vom 01.11.2022

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Abwasserbeseitigung) für das Gebiet der Stadt Varel vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt 2,94 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

II. Änderung von § 13

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Beitragssatz für Schmutzwasser beträgt 10,98 Euro je m² nach § 11 maßgeblicher Fläche.
- (2) Der Beitragssatz für Niederschlagswasser beträgt 3,13 Euro je m² nach § 12 maßgeblicher Fläche.

III. Änderung von § 24

§ 24 wird wie folgt neu gefasst:

§ 24 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) durch den OOVV zulässig.
- (2) Der OOVV darf die für die Zwecke der Abwasserbeseitigung erforderlichen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke verarbeiten und sich die Daten von anderen öffentlichen Stellen gemäß § 5 NDSG übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Zum Zwecke der Ermittlung von relevanten bebauten und befestigten Flächen für die Erhebung von Niederschlagswassergebühren darf der OOVV gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) Luftbildaufnahmen eines Grundstücks erstellen und verwerten.

Der bisherige § 24 wird § 25.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.